

# **B a d e o r d n u n g**

für den Betrieb und die Benutzung des Freibads in Bothel

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach den Vorschriften dieser Badeordnung.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse.
- (3) Mit dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Der Schwimmmeister übt im Freibad im Auftrag der Gemeinde die Aufsicht und das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

## **§ 2**

### **Betriebszeiten und Kassenschluss**

Die Betriebszeiten werden durch Aushang im Schwimmbad bekanntgegeben. Falls das Wetter zum Baden nicht geeignet erscheint, kann die Gemeinde das Schwimmbad zeitweise schließen.

Eine halbe Stunde vor dem Ende der Badezeit wird kein Einlass mehr ins Freibad gewährt.

## **§ 3**

### **Badegäste**

- (1) Das Schwimmbad kann mit gültiger Eintrittskarte grundsätzlich von jedermann mit gültiger Eintrittskarte benutzt werden.
- (2) Die Benutzung des Bades ist nicht erlaubt
  - a) Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten,
  - b) Kindern unter sechs Jahren, wenn sie nicht in Begleitung Erwachsener sind, die sie beaufsichtigen,
  - c) betrunkenen Personen,
  - d) Personen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen ohne Begleitung

## **§ 4**

### **Geschlossene Gruppen**

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann Schulklassen, der Bundeswehr, Vereinen etc. gestatten, das Bad als geschlossene Gruppe zu benutzen.
- (2) Bei Benutzung des Bades durch solche geschlossenen Gruppen übernimmt der Leiter der Gruppe die alleinige Aufsicht über die Gruppe. Er ist neben den einzelnen Benutzern für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Die Befugnisse des Schwimmmeisters, Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung dieser Badeordnung im Übrigen zu erteilen, bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Eintrittskarten und Badezeit**

(1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe aus dem gesonderten Aushang zu ersehen ist.

(2) Eine Einzelkarte ist nur am Lösungstag zur einmaligen Benutzung gültig. Eine gelöste Eintrittskarte wird nicht zurückgenommen. Für eine verlorengegangene oder nicht benutzte Eintrittskarte wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne Eintrittskarte angetroffen wird, ist verpflichtet, eine solche zu lösen.

Eintrittskarten jeglicher Art sind nicht übertragbar.

(3) Kinder im Sinne der Gebührenordnung:

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Lebensjahr; Schüler und Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJler, Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt mit deren Begleitperson.

Der Grund der Ermäßigung ist unaufgefordert auszuweisen.

(4) Familien im Sinne der Preisordnung/Gebührenordnung:

Ehepaare oder allein stehende Personen oder Lebenspartnerschaften mit Kindern im Sinne von § 5 (3).

### **§ 6 Verhalten im Bad**

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

(2) Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(3) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Insbesondere ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.

(4) Das Aus- und Ankleiden geschieht in den dazu bestimmten Räumen.

(5) Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor der Benutzung der Brausen und Badebecken die Toiletten aufgesucht werden. Vor dem Benutzen der Badebecken ist der Körper gründlich abzduschen.

(6) Seife, Bürsten und sonstige Reinigungsmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.

(7) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden, die mindestens 25 m (Seepferdchen bei Kindern) ununterbrochen schwimmen können.

Das Ballspielen ist im Schwimmerbecken nicht erlaubt.

Auftriebsmittel wie Schwimmflügel, Schwimmringe, Schwimmgürtel, Schwimmbretter, Schwimmwesten, Gummitiere, Gummireifen, Neoprenanzüge etc. sind nicht erlaubt.

Ausnahmeregelungen zu § 6 gelten nur für Schulen, Vereine und Schwimmlehrer der Gemeinde Bothel.

(8) Nichtschwimmer dürfen nur das für sie vorgesehene Nichtschwimmerbecken (Kombibecken) mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m bis in Brusthöhe ohne Schwimmhilfe benutzen; andernfalls sind unbedingt Schwimmhilfen anzulegen.

Bei Kindern, die noch nicht schwimmen können, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht. Diese Kinder sind ständig von den Eltern zu beobachten und gegebenenfalls mit entsprechenden Schwimmhilfen auszustatten. Die Eltern haften für ihre Kinder.

(9) Die Sprunganlagen und die Rutschbahn werden auf eigene Gefahr benutzt. Das Unterschwimmen der Sprungbereiche ist verboten. Darüber hinaus hat jeder Badbesucher vor dem Absprung besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Becken frei ist. Die Badeaufsicht ist berechtigt, die Sprunganlagen oder einzelne Sprungbretter und die Rutschbahn für die Benutzung zu sperren, wenn dies zur Sicherheit der Badegäste notwendig ist.

Die Rutschbahn darf nur liegend oder sitzend benutzt werden. Ein Aufstehen oder Laufen in der Rutschbahn ist strengstens untersagt. Auf entsprechende Sicherheitsabstände zum „Vordermann“ ist unbedingt zu achten. Das Versperren des Rutschenauslaufs und das Hineingreifen in die Rutschbahn sind verboten. Nach dem Eintauchen muss der Rutschenauslauf unverzüglich verlassen werden.

(10) Es ist u.a. nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben.
- b) von den Seiten in die Becken zu springen,
- c) die Becken und Beckenumgänge mit anderer als üblicher Badekleidung zu betreten (z.B. lange Hosen),
- d) Gläser, Flaschen oder sonstige zerbrechliche Behälter mitzubringen, Glas oder sonstige scharfe Gegenstände wegzuwerfen,
- e) Hunde und andere Tiere mitzubringen,
- f) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einstiegleitern oder Haltestangen zu turnen,
- g) alkoholische Getränke mitzubringen oder zu verabreichen,
- h) in den Becken oder auf den Beckenumgängen Speisen und Getränke zu sich zu nehmen oder zu rauchen.

(11) Der Betrieb oder das Spielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist untersagt.

## **§ 7 Haftung**

(1) Bei Unfällen tritt die Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal oder der Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Bei drohender Gefahr oder eingetretenen Unfällen - insbesondere im Beckenbereich - ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, Hilfe zu leisten.

(2) Verletzt sich ein Badegast während des Besuchs im Freibad und glaubt, hieraus Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Bothel herleiten zu können, so muss er diese Verletzung unverzüglich der Aufsichtsperson anzeigen.

(3) Die Gemeinde Bothel haftet nicht für aus der Garderobe entwendete bzw. abhandengekommene Kleidungsstücke sowie für darin evtl. verwahrte Geldbeträge bzw. Wertgegenstände.

## **§ 8 Fundsachen**

Gegenstände, die innerhalb der Schwimmbadanlage gefunden werden, sind sofort dem Badepersonal abzuliefern. Wer Fundsachen nicht abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 9**

### **Gewerbeausübung, Veranstaltungen**

Jedes ambulante Gewerbe, Werbungen, Veranstaltungen, Vorführungen und dergleichen bedürfen besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Verteilen von Druckstücken, berufsmäßiges Fotografieren oder Geldsammlungen sind im Freibad untersagt.

## **§ 10**

### **Verweisung aus dem Freibad**

Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung den Bestimmungen der Badeordnung, den durch Aushang bekanntgegebenen Anordnungen oder den Weisungen des Schwimmmeisters zuwiderhandeln, aus dem Freibad zu entfernen.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann der Bürgermeister den Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

## **§ 11**

### **Anregungen und Beschwerden**

Anregungen oder Beschwerden sind bei der Gemeinde Bothel vorzubringen.

Bothel, 04.05.2017

Der Bürgermeister